



Landratsamt Landshut

– Gewerbe –
Josef-Neumeier-Allee 1
84051 Essenbach

Informationsblatt

Versammlungen

Art. 2 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz definiert eine Versammlung als Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

Anzeige- und Mitteilungspflicht:

Wer eine Versammlung unter freiem Himmel im Gebiet des Landkreises Landshut veranstalten will, hat dies dem Landratsamt Landshut -Sachgebiet 30- als zuständiger Versammlungsbehörde **spätestens 48 Stunden** vor ihrer Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift anzuzeigen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht.

Entsteht der Anlass für eine geplante Versammlung kurzfristig (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Bekanntgabe fernmündlich, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Landratsamt -Sachgebiet 30- oder bei der Polizei anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung aus einem unmittelbaren Anlass ungeplant und ohne Veranstalter entwickelt (Spontanversammlung).

Hinweis:

Bei einer fernmündlichen Anzeige kann das Landratsamt verlangen, die Anzeige schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen.

Bekanntgabe einer Versammlung:

Bekanntgabe einer Versammlung ist die Mitteilung des Veranstalters von Ort, Zeit und Thema der Versammlung an einen bestimmten oder unbestimmten Personenkreis.

Inhalt der Anzeige:

In der Anzeige sind mind. Folgende Angaben zu machen:

- der Ort der Versammlung
- der Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns und des beabsichtigten Endes der Versammlung
- das Versammlungsthema
- der Veranstalter und der Leiter mit ihren persönlichen Daten (hierzu zählen Familienname, Vorname, Geburtsname und Anschrift)
- bei sich fortbewegenden Versammlungen der beabsichtigte Streckenverlauf